

den einem Laien übertragen werden können. Kurz nach dem Erlasse dieser Cabinetordre trat der darin vorgefehene Fall bereits ein, indem der um die Errichtung der Anstalt in höchstem Maße verdiente und in weiten Kreisen verehrte Dechant Keller als der bis dahin noch allein vorhandene Pfarrer von Burtscheid am 10. Februar 1882 verstarb und — da bei Nordbaur der traurigen kirchenpolitischen Verhältnisse die vacanten Pfarrstellen nicht besetzt werden konnten — der Verwaltungsrath nunmehr in der Lage war, das Präsidium in die Hand eines Laien zu legen. Im Octbr. 1883 ward mit dem Hospital eine Augenklinik verbunden, welche, unter äußerst geschickter ärztlicher Leitung stehend, sich bedeutender Frequenz erfreut. Gleichzeitig trat die Einrichtung in's Leben, daß allen Unbemittelten an den Wochentagen in der Stunde von 11 bis 12 Uhr unentgeltlicher ärztlicher Rath ertheilt wird. Im Laufe des Jahres 1883 wurden 220 Personen mit 21634 Pflagetagen versorgt. Auf die unentgeltlich Versorgten fielen 2581 Pflage Tage. Für die zahlenden Kranken gelten folgende Sätze: In der I. Klasse M. 7 pro Tag, Kinder unter 12 Jahren M. 4; in der II. Klasse M. 4 und Kinder unter 12 Jahren M. 2,50; in der III. Klasse für Kranke von auswärts M. 2, für Augenranke M. 1,50, für Kranke aus Burtscheid ebenfalls M. 1,50; die Gemeinde Burtscheid vergütet für die ihrerseits dem Hospital überwiesenen Pflagelinge 1 M. pro Tag. Die in der Anstalt thätigen Franziskanerinnen nehmen sich auch der Hausarmen an, leisten denselben Pflege in der Wohnung und spenden einer großen Anzahl von armen Leuten als Almosen das tägliche Mittagessen.

2. **Evangelische Krankenpflege und Altersversorgung, sowie Evangelisches Waisenhaus** siehe unter **Nachen, Louise-Hospital**.

3. **Konferenz zum heil. Vincenz von Paul** (gegründet 8. Mai 1865.) Dieser, der Unterstützung verschämter Hausarmen durch persönlichen Besuch sich widmende Verein, welcher im Sommer 1882 1 Ehrenmitglied, 23 thätige Mitglieder und 48 Teilnehmer zählte, unterstützt im Jahre durchschnittlich 20 Familien und verausgab, seiner Einnahme entsprechend, dazu circa 2000 M. Derselbe erfreut sich mannigfacher extraordinärer Zuwendungen an Geld und Bekleidungsstoffen.

4. **Bruderschaft „Evangelische Krankenkasse“**. Letztere ist 1843 entstanden aus a. der bisherigen reformirt-evangelischen Bruderschaft in Burtscheid und b. den daselbst wohnenden Mitgliedern der lutherisch-evangelischen Bruderschaften von Baels und Burtscheid. Die Entstehungszeit der letzteren beiden Bruderschaften liegt wahrscheinlich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Die Brüder sind entweder ordentliche oder Ehrenbrüder. Augenblicklich zählt die Bruderschaft 72 ordentliche Brüder, welche 40 Pfg. Eintrittsgeld und 10 Pfg. wöchentlichen Beitrag zahlen, und dafür in Krankheitsfällen während eines halben Jahres wöchentlich 4 M. 25 Pfg., während des zweiten halben Jahres 2 M. 84 Pfg. und im Invaliditätsfalle 1 M. erhalten; im Todesfalle wird für die Beerdigungskosten 42 M. gezahlt. Die Ehrenbrüder zahlen 5 M. 20 Pfg. pro Jahr, haben aber keinen

Anspruch auf Unterstützung. Das Vermögen der Bruderschaft beträgt augenblicklich 10 000 M., und die jährliche Unterstützung beläuft sich auf den Betrag von 800—1000 M.

5. **St. Hubertus-Bruderschaft**. Die Bruderschaft, 1746 gegründet und circa 500 Mitglieder zählend, hat den Zweck, ihren wirklichen Mitgliedern im Falle einer Erkrankung oder Alterschwäche eine wöchentliche Unterstützung oder während der Krankheit eine wöchentliche Unterstützung oder während der Krankheit eine wöchentliche Unterstützung zu gewähren und beim Absterben derselben die Kosten eines anständigen Begräbnisses und der Exequien zu bestreiten. Die Mitglieder zerfallen in wirkliche und Ehrenmitglieder. Zur Aufnahme als wirkliches Mitglied ist Jeder geeignet, welcher in Burtscheid wohnt, ein anständiges Gewerbe oder Handwerk treibt, sich zur katholischen Religion bekennt und einen tadellosen Wandel führt. Der Aufzunehmende darf ferner an keinem unheilbaren Uebel leiden, worüber erforderlichen Falls ärztliches Zeugniß beizubringen ist, und das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Das Eintrittsgeld beträgt 25 Pfg. Zur Aufnahme als Ehrenmitglied ist Jeder geeignet, welcher sich zur katholischen Religion bekennt, einen tadellosen Wandel führt und bei der Aufnahme mindestens 1 M. 50 Pfg. als Eintrittsgeld zahlt. Mitglieder wie Ehrenmitglieder haben sodann einen jährlichen Beitrag von 3 M. 25 Pfg. und beim Ableben eines Mitgliedes außerdem 10 Pfg. zu zahlen. Die wirklichen Mitglieder haben weiter die Verpflichtung, die Leiche des verstorbenen Mitbruders bei Strafe von 10 Pfg., zum Vortheil der Kasse, zu Grabe zu begleiten, insofern nicht Krankheit oder Abwesenheit entschuldigt. Im Falle der Erkrankung eines wirklichen Mitgliedes erhält dasselbe a. die freie Behandlung des Arztes und b. für die ersten sechs Monate seiner Krankheit eine wöchentliche Unterstützung von 3 M. Sollte der Zustand der Kasse es erlauben, so ist der Vorstand berechtigt, dem Kranken für das zweite halbe Jahr die Unterstützung eines „Gagirten“ zuzuerkennen. Von dieser Unterstützung wird jedoch der zu leistende Beitrag abgezogen. Während des ersten Jahres der Mitgliedschaft werden keine Unterstützungen gezahlt. Jedoch erhalten die Mitglieder freie Behandlung des Arztes und werden beim Absterben zur Bestreitung der Begräbniskosten 18 M. an die Familie gezahlt. Ehrenmitglieder erhalten keine Unterstützung. Die Anmeldung der Krankheit muß Montags unter Vorzeigung eines von dem Bruderschafts-Arzte ausgestellten Attestes bei einem der dienstthuenden Providoren geschehen, wenn Samstags die Auszahlung der Unterstützung erfolgen soll. Die Krankheit wird als gehoben betrachtet: a. durch Erklärung des Arztes, b. wenn der Kranke ausgeht und seiner gewöhnlichen Beschäftigung obliegt. Der Bruder ist verpflichtet, die ihm vom Arzte gewordene Erklärung seiner Wiedergenehung sofort einem der dienstthuenden Providoren anzuzeigen, widrigenfalls er die vom Tage der Erklärung an bezogene Unterstützung und eine Strafe von 75 Pfg. zu Gunsten der Kasse zu erstatten hat. In gleiche Strafe verfällt Derjenige, welcher während der Krankheit bei öffentlichen Lustbarkeiten oder im Wirthshause erscheint. Erfolgt die Wiedergenehung